

Pflanzer-Verein
Gemütliches Heim e.V.

Satzung



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein wurde am 1. April 1919 gegründet und führt den Namen „Pflanzer-Verein Gemütliches Heim“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Johannisthal, Kasinostraße 56 A und ist mit diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 11427 B eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Berlin, Treptow-Köpenick.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Berlin und Umgebung hat. Für fördernde Mitglieder gilt diese Einschränkung nicht.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und
 - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen; mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen mit einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) diese Satzung und den abgeschlossenen Unterpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen, die gültige Gartenordnung sowie die gültige Bauordnung einzuhalten,
 - b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, zum geforderten Termin zu entrichten,
 - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Austritt aus dem Verein,
 - b) den Ausschluss aus dem Verein,
 - c) den Tod des Mitgliedes sowie
 - d) die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und nach erfolgter Stellungnahme des Betroffenen durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Stimmenmehrheit und nach erfolgter Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7

Beiträge und sonstige Zahlungen

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder, einen jährlich zu zahlenden Vereinsbeitrag sowie Umlagen zur Deckung der jährlich laufenden Vereinskosten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zudem jährlich von den Mitgliedern zu erbringende Gemeinschaftsarbeit je Parzelle, von denen Parzellen ausgenommen sind, auf denen
 - a) mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingetragen ist,
 - b) mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes eingetragen ist,
 - c) mindestens ein Kassenprüfer eingetragen ist,
 - d) mindestens ein Wasserwart eingetragen ist,
 - e) ausschließlich Vereinsmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, eingetragen sind, sowie
 - f) ausschließlich Schwerbeschädigte eingetragen sind.Nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist mit einem Entgelt je nicht erbrachter Stunde abzugelten.
3. Bei einem Beitragsrückstand wird eine Mahngebühr je Mahnung erhoben.
4. Die genannten Beiträge und sonstigen Zahlungen können der Beitragsordnung entnommen werden. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Für außerordentliche Aufwendungen können zudem Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
6. Der Jahresbeitrag, in dem neben dem Vereinsbeitrag, den Umlagen und der Ausgleichszahlung für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit auch die Beiträge übergeordneter Verbände sowie die Gebühren der Müllentsorgung enthalten sind, ist entsprechend den Festlegungen in der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand und
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
2. Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das schriftliche Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang in den Schaukästen des Vereins zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
4. Die Leitung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch eine(n) gewählte(n) Versammlungsleiter(in). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Parzellen repräsentiert wird. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Bei Wahlen wird adäquat verfahren.
6. Erhält bei der Wahl der anstehenden Ämter kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten

Stimmen auf sich vereinigen können. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer ist zulässig.

7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht. Haben mehrere Mitglieder auf einer Parzelle Nutzungsrecht zählt nur eine Stimme pro Parzelle.
8. Die gefassten Beschlüsse sind von dem / der Schriftführer(in) des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist von dem / der Schriftführer(in) und von dem / der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der geschäftsführende Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
10. Vertreter des Bezirksverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Entgegennahme der Stellungnahme der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - f) Beratung und Beschlussfassung größerer wirtschaftlicher Projekte,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie

- l) Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands während der Amtszeit, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben könne.
12. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Dringlichkeitsanträge sind zur Satzungsänderung nicht zulässig.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- b) dem / der Schriftführer(in) und
- c) dem / der Schatzmeister(in).

Die Mitgliederversammlung kann zudem weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bestimmen.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Die Grundaufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind

- a) die Sicherung von Ruhe und Ordnung auf dem Anlagengelände,
- b) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder entsprechend der Satzung,
- c) die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse,
- d) die Mitwirkung bei der Vergabe von Kleingärten,
- e) die Vorbereitung von Nutzungsverträgen,
- f) die Einziehung von Beiträgen, Pachten, Zinsen und Umlagen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- h) die Aufnahme von Mitgliedern,
- i) die Durchsetzung von Beschlüssen und
- j) die Berufung von zeitweiligen Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit (bei Bedarf).

3. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich von dem / der 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Unbeschadet davon gilt:
 - a) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 150,00 € belasten, ist der / die 1. Vorsitzende allein berechtigt.
 - b) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € belasten, erfolgt nur auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c) Über Rechtsgeschäfte, die die Höhe von 2.500,00 € übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt im Innen- und Außenverhältnis.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Satzungsänderungen zu informieren.
6. Der / die Schatzmeister(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er / sie erhebt die beschlossenen Beträge und Umlagen sowie fixe Kosten und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Zahlungsanweisungen bis einschließlich 500 € können von dem / der Schatzmeister(in) allein vorgenommen werden. Zahlungsanweisungen über 500 € bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin und des / der 1. Vorsitzenden.
7. Der / die Schriftführer(in) hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnis einzutragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Der geschäftsführende Vorstand tritt in den Monaten März bis Oktober mindestens einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin. Die Vorstandssitzungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden bzw. in Vertretung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 10 Nr. 1 a) bis c) geleitet.

10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren von der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabengebiete als zuständig ernannte Vereinsmitglieder, wie beispielsweise der Garten- oder Baufachberatung, der Vereinsheimverwaltung, der Veranstaltungsorganisation oder dem Hauptwasserwart.
2. Der erweiterte Vorstand darf nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.
3. Die – neben dem geschäftsführenden Vorstand weiteren – Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für die ihnen durch Amt und Satzung übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand und die Mitglieder des Vereins zu beraten.
4. Die Grundaufgaben des erweiterten Vorstandes sind darüber hinaus
 - a) der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die Durchführung von Schlichtungsverfahren,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer sowie
 - d) das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

5. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindestens quartalsweise im zweiten und dritten Quartal jeden Jahres statt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin. Die Vorstandssitzungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden bzw. in Vertretung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 10 Nr. 1 a) bis c) geleitet.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 12

Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
2. Können die Streitigkeiten nicht geklärt werden, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur dieser rechenschaftspflichtig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand.
3. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben jederzeit das Recht, Vereinskasse, Kontostand und Buchführung zu prüfen, müssen jedoch einmal im Jahr die Revision vornehmen. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem erweiterten Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.

- Über die jährliche Prüfung haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

§ 14

Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Diese Daten werden für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderung ihrer Anschrift und Kontaktdaten und der Kontoverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem in der Datenschutzverordnung vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

§ 15

Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein. Es bedarf dazu einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Im Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- Das Vermögen darf nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen per Mitgliederversammlung nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 4. Mai 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht.
2. Die vorstehende Satzung ersetzt die vorherige Satzung vom 23. April 2005.

René Hentsch
(1. Vorsitzender)

Petra Mittmann
(Schriftführerin)